

Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Wildgrabental (B 169)" - Satzung B 169-VS

Legende

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Satzung der Stadt Mainz Veränderungssperre für den Bereich des Bebauungsplanentwurfes "Wildgrabental (B 169)" Satzung B 169 - VS

Auf Grund der §§ 14 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) und des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GVBl. S. 29) hat der Stadtrat der Stadt Mainz in seiner öffentlichen Sitzung am 17.05.2023 folgende Veränderungssperre als Satzung B 169-VS beschlossen:

§ 1 Erlass der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des vom Stadtrat am 20.07.2022 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes "Wildgrabental (B 169)" wird eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist mit dem Geltungsbereich des o. a. Bebauungsplanes "Wildgrabental (B 169)" identisch, liegt in der Gemarkung Bretzenheim, Flur 6 und Flur 17 und wird wie folgt begrenzt:

- im Westen durch:
 - die Pariser Straße (B 40)
- im Norden durch:
 - den bestehenden Wirtschaftsweg (FlSt. 204) entlang der Dauerkleingärten Wildgrabental
- im Osten durch:
 - die Kleingärten westlich der Berliner Siedlung, den Wirtschaftsweg entlang der Bebauung im Berliner Viertel
 - den Wildgraben
 - die Generaloberst Beck Kaserne
- im Süden durch:
 - die BAB 60
 - die "Alte Ziegelei"

Der Geltungsbereich ergibt sich ebenfalls aus dem beiliegenden Lageplan im Maßstab 1 : 2000 Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Sachlicher Inhalt

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Die gesetzlichen Regelungen des § 14 Abs. 2 und 3 BauGB über die Zulässigkeit von Ausnahmen und Grenzen der Veränderungssperre bleiben unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre bestimmt sich nach § 17 BauGB.

CAD - Planelemente

Planteil	Dateiname	Stand
Plan, Legende, Layout	Bplan B 169-VS.dwg	16.03.2023
Digitale Stadtgrundkarte	SGK B 169.dwg	14.06.2022
Satzungstext	3-025.cb.docx	09.03.2023

Verfahren

Verfahren	Genehmigung
1. Beschluss der Veränderungssperre durch den Stadtrat als Satzung gemäß § 16 Abs. 1 BauGB	
2. Ausfertigung:	
3. Bekanntmachung der Tatsache des Beschlusses und Inkrafttreten der Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB	
Veränderung der Geltungsdauer der Veränderungssperre	
1. Beschluss zur Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 1 BauGB	
2. Ausfertigung:	
3. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB	
4. Beschluss zur Verlängerung durch den Stadtrat gemäß § 17 Abs. 2 BauGB	
5. Ausfertigung:	
6. Bekanntmachung des Beschlusses und Inkrafttreten der Verlängerung gemäß § 16 Abs. 2 i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB	

Bearbeiter/in	Groh	
	Breitkopf	
Zeichner/in	Gerter	
	Neumert	
Abteilungsleiter	Rosenkranz	
Amtsleiter	Strobach	
Maier	Ausfertiger, Mainz	
Beigeordnete	Oberbürgermeister	

Landeshauptstadt Mainz Stadtplanungsamt Veränderungssperre

Satzung B 169-VS

Im Bereich
des Bebauungsplanentwurfes
"Wildgrabental (B 169)"

 Landeshauptstadt
Mainz

